

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2020

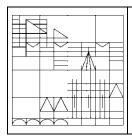
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Sprachwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

Vom 17. August 2020

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Sprachwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

vom 17. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), am 6. August 2020 im Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 5 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 34/2019) und der Änderung vom 20. April 2020 (Amtl. Bekm. 13/2020) die nachstehende Satzung beschlossen:



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Sprachwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

BA 18.1

(in der Fassung vom 17. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze des Bachelor-Studiengangs Sprachwissenschaft ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber oder Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des geltenden Hochschulzulassungsgesetzes und der geltenden Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Sprachwissenschaft 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereich Sprachwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Sprachwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) **Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung** (Auswahlkriterium 1)
 - b) berufliche und außerschulische Leistungen (Auswahlkriterium 2), sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium Auskunft geben. Hier werden entsprechende Berufsausbildungen, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Freiwilligendienste, Auslandsaufenthalte oder sonstige einschlägige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen, ehrenamtliches und/oder außerfachliches Engagement) berücksichtigt. Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14,	12, 11,	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
	13	10				

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende

^{*)} bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Fach Sprachwissenschaft nahe stehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Ausbildung). In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,
- b) für das Studienfach Sprachwissenschaft einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,
- sonstige einschlägige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen, Freiwilligendienste, ehrenamtliches und/oder außerfachliches Engagement).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabezulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Gleichzeitig tritt die "Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in dem Studiengang Sprachwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung" vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bekm. 55/2011) außer Kraft.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 17. August 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher

- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs -